

Stellungnahme Datenschutzbeauftragter zur Videoüberwachung

Stand 27.06.2023

Verantwortlicher: Jürgen Metz Vorstand Kommunalunternehmen

Datenschutzbeauftragter: Hans-Jürgen Bühner

Standort: Deponie Wirmsthal

Sehr geehrter Herr Metz,
Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsleitung,

nach intensiver Begleitung der technischen und organisatorischen Planung der Videoüberwachungsanlage auf der Deponie kann aus datenschutzrechtlicher Hinsicht folgendes ausgeführt werden:

1.

Mit Entscheidung durch den Vorstand des Kommunalunternehmens wurde die Verwaltung beauftragt, eine Videoüberwachung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu installieren. Durch diese Maßnahmen soll es gelingen, die signifikanten Bereiche unter gleichzeitiger Schonung der Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für die Mitarbeiter, Bürger, Zulieferer abzusichern.

Die technischen und organisatorischen Ausgestaltungen der Videoüberwachung wurden von Beginn an mit dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Bad Kissingen abgestimmt. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann durch zahlreiche organisatorische Vorkehrungen, beispielsweise die Dienstverpflichtung zur Videoüberwachung samt Schulungskonzept der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und effektiven Sicherheitsmechanismen erfüllt werden.

2.

Die mit der Videoüberwachung einhergehende Datenerhebung und -verarbeitung basieren auf den Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz Art. 24 BayDSG in der jeweils geltenden Fassung).

- 2 -

2.1.

Die Videoüberwachungsanlage wird technisch realisiert durch die Aufstellung von insgesamt 7x Videokameras, eine der Kameras wird zur Brandfrüherkennung eingesetzt.

Die Videokameras befinden sich in einem eigens abgesicherten V-LAN Netz im Deponienetz. Die Videoüberwachungsanlage wird in einem geschlossenen System betrieben, d.h. es besteht keine Netzwerk- und keine Internetverbindung des Systems nach außen, um den Grundsätzen der Datensicherheit und Datenintegrität Genüge zu tun.

Durch die Deponie-Mitarbeiter vor Ort besteht grundsätzlich nur die Möglichkeit, Vorgänge in Echtzeit am Monitor im Waageraum oder im Wertstoffhof zu verfolgen. Standorte und Ausrichtung der Kameras erlauben es, auf Vorgänge in den Videoüberwachungszonen zu reagieren.

Die Mitarbeiter der Deponie vor Ort haben grundsätzlich keinen Zugriff auf gespeicherte Daten. Dieser Zugriff ist der IT des Landratsamtes Bad Kissingen vorbehalten. Die Fälle des Zugriffs auf gespeicherte Daten ist in der Dienstverpflichtung zur Videoüberwachung konkret geregelt.

Die gewählte Auflösung der Videokameras verspricht eine gute Überwachungsqualität, ohne gleichzeitig die Rechte der Betroffenen überzustrapazieren.

2.1.

Eine Videoüberwachung, also die Erhebung (Videobeobachtung) und die Speicherung (Videoaufzeichnung) von personenbezogenem Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen, ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts für Zwecke des Personen- oder Objektschutzes erforderlich ist, keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden und sie transparent gestaltet wurde.

Die Begründung zur Videoüberwachung ergeben sich aus genannten Vorgängen in der Vorfalldokumentation. Die Vorfalldokumentation wird auf der Webseite des Kommunalunternehmens nicht veröffentlicht. Kann aber jederzeit beim Datenschutzbeauftragten des Landkreises Bad Kissingen eingesehen werden.

- 3 -

3.1.

Geschützt in Bezug auf Art. 24 BayDSG sind einerseits Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG) und andererseits Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG).

2.2.1.

Aufgrund der vorliegenden Vorfalldokumentation konnte durch die Verwaltung festgestellt werden, dass eine Verletzung von den vorgenannten Rechtsgütern auch in Zukunft wahrscheinlich ist und die geplante Videoüberwachung dazu dienen wird, der prognostizierten Gefahr entgegenzuwirken.

So ist die Verwaltung sicher, durch die Ein- und Ausfuhrkontrollüberwachung mit Kameras eine schnellere Abwicklung beim Check-In/ Check-Out durchführen zu können.

Einen Brand im Bereich der Umladestation kann frühzeitig auch außerhalb des Dienstbetriebs erkannt werden um eine Ausweitung der Brandfläche zu verhindern.

- 4 -

Die Datenspeicherung soll als Nebenzweck die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erleichtern.

4.1.

Der Eingriff durch die Videoüberwachung in die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist als nicht unerheblich zu klassifizieren; insbesondere ist trotz eines kurzfristigen Aufenthalts auf dem Deponiekörper die Privatsphäre eines jeden Einzelnen betroffen. Jeder Aufenthalt einer Person wird durch die geplante Maßnahme aufgezeichnet. Es ist daher eine hohe Anzahl an Betroffenen vorhanden.

Dieser Eingriff kann jedoch im vorliegenden Fall und unter Abwägung der Rechtsgüter in der Gesamtschau als gerechtfertigt angesehen werden. Die vom Kommunalunternehmen zu schützenden Rechtsgüter überwiegen die Rechte der Betroffenen.

4.2. Folgende Maßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten ergriffen, um die Eingriffsintensität zu minimieren:

Die Positionierung der Kameras wurde mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Die Dienstverpflichtung zur Videoüberwachung sieht vor, dass in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob die Videoüberwachung angepasst werden muss, aber auch, ob die überwachten Bereiche verändert werden sollten, z.B. Kameras abgeschaltet oder neu positioniert werden müssen.

Hierzu ist es erforderlich, dass jeweils ein konkreter Überblick darüber besteht, welche Vorkommnisse auftreten und ob nicht durch bauliche Maßnahmen abgeholfen werden kann.

4.3.

Wenn man sich für eine Form der Videoüberwachung entscheidet, stellt sich immer auch die Frage danach, ob es der Verhältnismäßigkeit entspricht, Aufzeichnungen zu speichern, zumal es bei Aufzeichnungen der Natur der Sache entspricht, dass diese eher geeignet sind, einem repressiven Zweck zu dienen als einem präventiven.

Zwar hat man sich für eine Aufzeichnung entschieden. Die Aufzeichnungen werden aber nach der Speicherdauer von 10 Tagen automatisch überschrieben, wenn kein Anlass zur Annahme besteht, dass die Aufzeichnungen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten über einen längeren Zeitraum gespeichert werden müssen. Soll eine solche längere Speicherung erfolgen, so kann diese nur von der Geschäftsleitung, bei Gefahr in Verzug ausnahmsweise auch durch die Polizei, ggf. unter Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft, veranlasst werden. Nur diese Personengruppen sind auch berechtigt, aufgezeichnetes Material zu sichten. Die Begrenzung des berechtigten Personenkreises erfolgt bewusst, um Missbrauch zu unterbinden.

Der Zugang zu aufgezeichnetem Videomaterial ist mehrfach gesichert. Zum einen werden die Zugriffsberechtigungen zur der Videoüberwachungsanlage mit Benutzernamen und mit einem Kennwort versehen, wobei im Rahmen der Rechtezuteilung darauf geachtet wird, dass die festgelegten Administratoren tatsächlich auch nur das „können“, was sie „dürfen“.

Zudem ist der Netzwerkspeicher mit den Videoaufzeichnungen extra gegen Wegnahme gesichert und zwar so, dass Grund zur Annahme besteht, dass selbst Personen, die konkret danach suchen, sich nicht unbefugt Zugriff verschaffen können. Schließlich wird die Videoüberwachungsanlage als geschlossenes System betrieben, so dass etwa Hacker-Angriffe von außen stark erschwert bzw. unmöglich sind. Das System wird die Übertragung von Daten vom Netzwerkspeicher auf andere Speichermedien nur unter Nutzung bestimmter Passwörter und nur für Speichermedien zulassen, die konkret hierfür eingerichtet sind (BYOD ausgeschlossen!).

- 5 -

Die mit der Videoüberwachung betrauten Mitarbeiter werden für die datenschutzrechtlichen Belange regelmäßig geschult und sensibilisiert.

Vor allem für die Waage-Mitarbeiter vor Ort wird eine Schulung durchgeführt.

Die Schulung enthält Grundlagen des Datenschutzes. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei aber bei der Vermittlung der Anforderungen aus der Dienstverpflichtung zur Videoüberwachung. Die Dienstverpflichtung zur Videoüberwachung dient in besonderem Maße der Verwirklichung der datenschutzrechtlichen Belange und ist daher elementarer Bestandteil der Konzeption der Videoüberwachung insgesamt. Es ist von herausragender Wichtigkeit, dass die Waage- und Wertstoffmitarbeiter vor Ort ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass sie ein wichtiger Bestandteil im Spannungsfeld zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und den Aufgaben des Kommunalunternehmens wahrnehmen.

5.1.

Soweit neue Mitarbeiter mit Aufgaben der Videoüberwachung betraut werden, sind sie ebenfalls zu schulen bzw. es ist sich zu versichern, dass sie sich ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst sind.

Sämtliche Unterlagen zur Videoüberwachung inklusive Schulungsunterlagen werden mindestens im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Mitarbeiter bereitgestellt. Zudem ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter wissen, an welche Ansprechpartner (Deponieleitung, Datenschutzbeauftragten, Sachgebiet IuK) sie sich bei Problemen oder Unklarheiten wenden können.

5.2.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Möglichkeit, jederzeit die Einhaltung der Dienstverpflichtung zur Videoüberwachung zu prüfen. Zudem ist eine regelmäßige Berichtspflicht vor allem auch gegenüber dem Vorstand des Kommunalunternehmens vorgesehen. So ist sichergestellt, dass sich keine Unregelmäßigkeiten oder „Schlendrian“ im Umgang mit der Videoüberwachungsanlage einstellen.

- 6 -

Die gesetzlich normierte Transparenz (Art. 24 Abs. 2 BayDSG) der Videoüberwachung ist gegeben. An beiden Einfahrten, wie auch in den weiteren Aufnahmezonen wurden Hinweisschilder gut lesbar angebracht. Die Hinweisschilder weisen unter Verwendung von Symbolen daraufhin, dass der videoüberwachte Bereich nun befahren, betreten wird. Zudem sind Angaben zum Überwachungszeitraum und zur Speicherdauer, vor allem aber die Pflichtangaben nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO enthalten.

Im Büro der Einfahrtskontrolle werden zudem die ausführlichen Datenschutzhinweise mit allen nach Art. 13 & 14 DSGVO vorgesehenen Inhalten und die Überwachungszeiten ausgelegt. Ein zusätzlicher Lageplan dient den Betroffenen dazu, sich auf einen Blick ein Bild vom überwachten Bereich verschaffen zu können.

Die Mitarbeiter der Deponie haben diese Schilder zu kontrollieren und gegebenenfalls auszutauschen, wenn die Lesbarkeit beeinträchtigt ist.

- 7 -

Durch die Erstellung der grundlegenden Unterlagen zur Videoüberwachung, insbesondere der Dienstverpflichtung, dem Grundlagenpapier, dem Sicherheitskonzept und den Schulungsunterlagen kann aus derzeitiger Sicht sichergestellt werden, dass durch die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorgaben der Datenschutz bei der Videoüberwachung gewährleistet ist. Insbesondere wurden die Zugriffe auf die Aufzeichnungen bei Datenweitergabe vor allem an die Polizei detailliert geregelt und diverse Protokoll- und Berichtspflichten vorgegeben.

In technischer Hinsicht wurde die Videoüberwachung nach dem derzeit aktuellen Stand der Technik installiert und abgesichert.

Die Videoüberwachung wird daher derzeit aus datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht beanstandet. Sie wird gemäß der Dienstanweisung und dem Grundlagenpapier zur Videoüberwachung der ständigen Kontrolle und Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten unterliegen.

Bad Kissingen, 14.08.2023

gez. Hans-Jürgen Bühner
-Datenschutzbeauftragter-